

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls
vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag
(Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)
— Drucksache 12/7491 —**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 6 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Länder bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder nach § 6 Abs. 4 angemessen beteiligt werden.

2. Zu § 37 Abs. 4

§ 37 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr oder die Schädigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Begründung

Strafwürdig erscheint neben den Fällen des Absatzes 2 lediglich die Kombination von vorsätzlicher Handlung und fahrlässiger Verursachung der Gefahr oder Schädigung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Nummer 1 (Beteiligung der Länder bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder nach § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Umweltschutzprotokoll)

Die Bundesregierung wird im Rahmen gängiger Praxis einen Weg finden, der dem Anliegen der Länder in angemessener Weise Rechnung trägt.

2. Zu Nummer 2 (Strafbarkeit nach § 37 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Umweltschutzprotokoll)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 37 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Umweltschutzprotokoll zu.

